

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

Eschwege, \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Nr.)

\_\_\_\_\_  
(Wohnort)

Magistrat der  
Kreisstadt Eschwege  
Obermarkt 22  
37269 Eschwege

### **Antrag auf Hundesteuerermäßigung / Hundsteuerbefreiung**

Anzahl der zurzeit von mir/uns gehaltenen Hunde: \_\_\_\_\_ Hunderasse: \_\_\_\_\_

**Entsprechend der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Kreisstadt Eschwege (Hundesteuersatzung) vom 21.12.2012 beantrage/n ich/wir für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_**

#### **Hundsteuerermäßigung**

- gemäß § 7 Abs. 1 a für einen Ersthund pro Grundstück, der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.
- gemäß § 7 Abs. 1 b für Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben.
- gemäß § 7 Abs. 2 für einen Ersthund pro Grundstück, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich ist.
- gemäß § 7 Abs. 3, für einen Ersthund, dessen Halter/in Empfänger/in von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und XII ist und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen. **(Bitte Bescheid vorlegen!)**

#### **Hundsteuerbefreiung**

- gemäß § 6 Abs. 1 für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“ oder „H“ besitzen. **(Bitte Schwerbehindertenausweis vorlegen!)**
- gemäß § 6 Abs. 2 a für Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten.
- gemäß § 6 Abs. 2 b für Gebrauchshunde, die ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
- gemäß § 6 Abs. 2 c für Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

Grundsätzlich wird eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nur gewährt, wenn die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne der Hundesteuersatzung sind, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

Diese Angaben entsprechen den bei mir/uns zurzeit vorliegenden Verhältnissen. Es ist mir/uns bekannt, dass Angaben, die nicht den Tatsachen entsprechen, nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geahndet werden.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift)